

## **Inhaltsverzeichnis :**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**
- § 5 Mitglieder**
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- § 8 Haushalt**
- § 9 Beiträge**
- § 10 Organe**
- § 11 Organe und die Wahl der Mitglieder**
- § 12 Ehrenamtszuschale**
- § 13 Die Mitgliederversammlung**
- § 14 Der geschäftsführende Vorstand**
- § 15 Die Fachsparten**
- § 16 Die Ausschüsse**
- § 17 Die Hessische Gehörlosen – Sportjugend ( HGSJ )**
- § 18 Das Schiedsgericht**
- § 19 Satzungsänderung**
- § 20 Auflösung**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Vorstand führt den Namen „Hessischer Gehörlosen-Sportverband e.V.“ nachstehend HGSV genannt und ist unter Nr. 7194 beim Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Er ist eine Vereinigung der Gehörlosen- Turn- und – Sportvereine in Hessen, nachstehend Vereine genannt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der HGSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Gehörlosen-Sports in Hessen und durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Gehörlosen-Vereine gegenüber Staat und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit.
2. Der HGSV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. „Der Verband erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopinges in der derzeit gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes“.
5. Der HGSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HGSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HGSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der HGSV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports. Er will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung seiner Mitglieder dienen und bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.

## **§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

1. Der HGSV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke Insbesondere
  - a) eine Geschäftsordnung,
  - b) eine Finanzordnung,
  - c) eine Jugendordnung,
  - d) eine Rechtsordnung,
  - e) eine Ehrungsordnung und
  - f) eine Ordnung für die Aufnahme von Vereinen.

2. Diese Ordnungen und Entscheidungen der HGSV – Organe sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Vereine sind rechtlich, finanziell und fachlich selbstständige Organisationen, die ihre Aufgaben nach ihren Satzungen und Ordnungen regeln und erfüllen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der HGSV ist Mitglied im Landessportbund Hessen und Deutschen Gehörlosen-Sportverband. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben und sich insoweit deren Satzung unterwerfen, als diese nicht in Widerspruch zur eigenen Satzung steht.

#### **§ 5 Mitglieder**

1. Mitglieder sind Gehörlosen – Turn- und – Sportverein, die ihren Sitz in Hessen haben.
2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Vereine und deren Mitglieder müssen die Satzung und Ordnungen Des HGSV anerkennen.
4. Die Satzungen der Vereine dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des HGSV stehen.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag eines Vereines auf Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des HGSV zu richten. Beizufügen sind ;
  - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung,
  - b) eine Ausfertigung der Satzung,
  - c) eine Anschriftenliste der Vorstandsmitglieder,
  - d) eine Aufstellung der vorgesehenen Sportarten,
  - e) eine Mitgliederbestandsmeldung und eine rechtsverbindliche unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung und Ordnung des HGSV anerkannt.
2. Über den Aufnahmeantrag eines Vereines entscheidet der geschäftsführende Vorstand des HGSV. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich bekanntzugeben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrages beim HGSV.
3. Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf Antrag die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
4. Näheres regelt die Ordnung für die Aufnahme von Vereinen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung eines Vereines.
2. Der Austritt kann schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des HGSV zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Vereines kann nur durch den HGSV vorgenommen werden. Der Ausschluß ist zulässig ;
  - a) wegen Handlungen, die sich gegen den HGSV, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.
  - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des HGSV oder Ordnungen des HGSV.
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des HGSV. Antragsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand des HGSV oder ein anderer Verein. Anträge und Ausschluß sind der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.  
Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.
4. Wird satzungsgemäß die Auflösung eines Vereins beschlossen, endet mit einem solchen Beschluß die Mitgliedschaft im HGSV.
5. Vereinzusammenschlüsse sind dem HGSV zu melden. Eine Ausfertigung der neuen Satzung und ein Auszug aus der Niederschrift der Mitgliederversammlung sind beizufügen. Nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand des HGSV endet die Mitgliedschaft der bisherigen Vereine und die des neuen Vereines beginnt. Der neue Verein haftet dem HGSV für alle ihm noch zustehenden Forderungen gegen die zusammengeschlossenen Vereine.

## **§ 8 Haushalt**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufstellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während eines Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.
4. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

## **§ 9 Beiträge**

1. Der HGSV wird erhebt von den Vereinen Beiträge.
2. Der Beitrag wird jeweils nach dem Mitgliederstand am Stichtag der Bestandserhebung erhoben. Er ist zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages.
4. Der Beitrag ist ein Grund- und ein Kopfbeitrag.

## **§ 10 Organe**

Organe des HGSV sind :

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. die Fachsparten,
4. die Ausschüsse,
5. die Hessische Gehörlosen – Sportjugend ( HGSJ )
6. das Schiedsgericht.

## **§ 11 Organe und die Wahl der Mitglieder**

1. Wählbar sind volljährige Frauen und Männer, die Mitglied eines Vereines sind.
2. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
3. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
4. Ungültige und enthaltene Stimmen gelten als nicht abgegeben.
5. Bei der Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer ist Listenwahl zulässig. Gewählt sind diejenigen, die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
6. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Vor der Wahl ist protokollarisch die Vereinszugehörigkeit der Kandidaten festzustellen.
8. Einzelheiten über die Sitzungen und Tagungen der Organe regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Ehrenamtszuschale**

„Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu Ihren Aufgaben angemessene Entschädigung gemäß § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtszuschale). Unabhängig davon haben die Vorstandsmitglieder gemäß § 670 BGB Anspruch auf Auslagenerstattung wie Fahrtkosten, Hotelübernachtungen oder Büromaterialien. Diese müssen durch Rechnungen oder Quittungen nachweisbar gemacht werden.“

## § 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen :
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) den Vorsitzenden der Vereine oder ihren Vertretern,
  - c) den Fachwarten der Fachsparten, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören,
  - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören,
  - e) den Mitgliedern des Vorstandes der Hessischen Gehörlosen Sportjugend,
  - f) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes,
  - g) den Ehrenmitgliedern des HGSV.
2. Jeder hat eine Stimme.  
Jeder Verein hat je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme.  
Stimmenübertragung ist nicht zulässig.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ( Mitgliedsvereine ), sofern die finanziellen Verpflichtung für das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr erfüllt wurden.
3. Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretende Vorsitzenden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und soll spätestens im Oktober einberufen werden.
5. Tagungsort und Tagungszeit werden mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung im Rundschreiben des HGSV bekanntgegeben.
6. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere :
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
  - b) Entgegennahme der Berichte,
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag,
  - d) Beschlussfassung über die Anträge und Änderung der Satzung und Ordnungen,
  - e) Entlastung der Organe,
  - f) Soweit erforderlich, Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Schiedsgerichtes,
  - g) Bestätigung des/der von der Jugendtagung des Hessischen Gehörlosen Sportjugend gewählten Vorsitzenden,
  - h) Bestätigung des/der von der Fachspartenversammlung der Fachsparten gewählten Fachsparten,
  - i) Wahl der Rechnungsprüfer.
7. Anträge sind zu begründen. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im Rundschreiben

- bekanntzugeben.
8. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, Ordnungen oder auf Auflösung des HGSV sind nicht zulässig.
  9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von einem Fünftel der Vereine oder durch Beschluß der Organe des HGSV beantragt wird.
  10. Mitgliederversammlung sind stets beschlußfähig, wenn die ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.
  11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

## **§ 14 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer,  
dem Sportwart und  
dem Vorsitzenden der Hessischen Gehörlosen – Sportjugend.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist
4. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes ist zwei Jahre.

## **§ 15 Die Fachsparten**

1. Die Fachsparte besteht aus den verschiedenen Fachsparten/innen der Sportarten. Die Fachsparte wird gebildet, wenn mindestens drei Vereine die gleiche Sportart treiben. Die Fachsparte wird aufgelöst, wenn weniger als drei Vereine die gleiche Sportart treiben.
2. Die Fachspartenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten Zusammen :
  - a) den Mitgliedern der Fachsparte,
  - b) dem Sportwart des HGSV,
  - c) dem Vorsitzenden der Hessischen Gehörlosen – Sportjugend,
  - d) den Abteilungsleitern der Fach-Sportabteilung der Vereine.

Der Vorsitzende der Hessischen Gehörlosen – Sportjugend kann im Verhinderungsfall seinen Vertreter zur Teilnahme an der Fachspartenversammlung beauftragen. Der Vertreter hat Stimmrecht, wenn der Vorsitzende der Hessischen Gehörlosen – Sportjugend verhindert ist.

3. Jeder hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

4. Die Fachspartenversammlung findet mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.  
Tagungsort und Tagungszeit werden mindestens vier Wochen vor der Fachspartenversammlung mit der Tagesordnung im Rundschreiben des HGSV bekanntgegeben.
5. Aufgaben der Fachspartenversammlung sind insbesondere :
  - a) Entgegennahme der Berichte,
  - b) Beschlussfassung über die Anträge,
  - c) Entlastung der Mitglieder der Fachsparte,
  - d) Soweit erforderlich, Neuwahl der Mitglieder der Fachsparte.
6. Anträge sind zu begründen. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Fachspartenversammlung beim Fachwart oder Sportwart des HGSV eingereicht werden. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Fachspartenversammlung im Rundschreiben des HGSV bekanntzugeben.
7. Fachspartenversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt des Beschlusses anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. über die Beschlüsse der Fachspartenversammlung sind Niederschriften zu fertigen und innerhalb von zwei Wochen dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.
8. Beschlüsse der Fachspartenversammlung, die nicht Billigung des Geschäftsführenden Vorstandes gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung mit entsprechender Begründung innerhalb von 14 Tagen zurückverweisen. Werden sie von der außerordentlichen Fachspartenversammlung erneut bestätigt, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
9. Die Amtsdauer des/der Fachwarten ist zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
10. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 16 Die Ausschüsse**

1. Der geschäftsführende Vorstand wird bei seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt :
  - a) den Sportausschuß, der aus dem Sportwart als Vorsitzenden und allen Fachwarten/innen besteht.
  - b) den Ausschuß für Leistungssport und für Talentförderung, der aus dem Vorsitzenden und bis zwei weiteren Mitgliedern besteht.
  - c) den Ausschuß für Freizeit- und Breitensport, der aus dem Vorsitzenden und bis zwei weiteren Mitgliedern besteht
  - d) den Ausschuß für das Lehrwesen und für die Ausbildung, der aus dem Vorsitzenden und bis zwei weiteren Mitgliedern besteht.
2. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes berufen. Dem Vorsitzenden, soweit erforderlich, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt für die Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung.



4. Mitgliederversammlung und geschäftsführender Vorstand sind berechtigt, für die Erledigung von Sonderaufgaben weitere Ausschüsse zu berufen.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse ist zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Die Hessische Gehörlosen – Sportjugend ( HGSJ )**

1. HGSJ ist die Jugendorganisation der Hessischen Gehörlosen – Sportverbandes. Sie wird von der Jugend bis zu 25 Jahren gebildet.
2. Die HGSJ gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch Die ordentliche Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die HGSJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendtagung der HGSJ. Sie ist für ihre Beschlüsse der Jugendtagung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des HGSV verantwortlich. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten und verfügt über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit. Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluß der HGSJ sind jedoch nach ihrer Annahme durch die Jugendtagung der HGSJ in den Voranschlägen und Jahresrechnungen des HGSV der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
4. Die Jugendtagung findet mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
5. Beschlüsse der Organe der HGSJ, die nicht die Billigung des geschäftsführenden Vorstandes gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung mit entsprechender Begründung innerhalb von 14 Tagen zurückverweisen. Werden sie von dem Organ der HGSJ erneut bestätigt, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 18 Das Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Zuständigkeit und Tätigkeit des Schiedsgericht ergeben sich aus der Rechtsordnung.
2. Als Strafen können ausgesprochen werden :
  1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Ausschluß,
  4. Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes,
  5. Geldbuße bis zu 255,65 € (DM 500,00)
3. Geschäftsführender Vorstand und Mitgliederversammlung können jederzeit das Schiedsgericht mit der Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheiten beauftragen.

## **§ 19 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung.

## **§ 20 Auflösung**

1. Die Auflösung des HGSV ist nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung möglich.
2. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten nötig.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des HGSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein in diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen dem Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V. zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung der Jugendpflege zu verwenden.

Diese Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.05.1985 in Hanau beschlossen und bei der Mitgliederversammlung am 17.10.1986 in Frankfurt am Main geändert.

Änderung und Ergänzung bei der außerordentliche Mitgliederversammlung am 19.12.2010 in Wetzlar/Lahn